

**Reglement über das Feuerwehrwesen
der Stadt Adliswil
(Feuerwehrreglement, FwR)**

vom 24. Oktober 2023

(Stand: 1. November 2023)

Gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 sowie auf Art. 23 und 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 31. Januar 2023 erlässt der Ressortvorsteher Sicherheit, Gesundheit und Sport folgenden Ressorterlass:

Erster Teil: Grundlagen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Hauptsächlich massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:

- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG, LS 861.1)
- b) Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 (LS 861.2)
- c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 (LS 861.211)
- d) Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 26. September 2021 (GO)
- e) Behördenerlass über die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 31. Januar 2023 (GSO SR)

Art. 2 Zweck

Das Feuerwehrreglement regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen des übergeordneten Rechts die Kompetenzen und Aufgaben im Feuerwehrwesen der Stadt Adliswil.

Art. 3 Auftrag und Einsatz der Feuerwehr

¹ Der Grundauftrag der Feuerwehr richtet sich nach den Regelungen im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie in der Feuerwehrverordnung.

² Die Feuerwehr kann bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Dienstleistungen im Auftrag der Ressortleiterin oder des Ressortleiters Sicherheit, Gesundheit und Sport mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Hierbei muss die Erfüllung des Grundauftrages der Feuerwehr gewährleistet bleiben.

³ Aufgebote für Einsätze im Sinne von Absatz 2 werden von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten erlassen.

⁴ Verkehrsdienste im Auftrag und Interesse der Stadt Adliswil werden durch den Gemeindeverkehrsdienst durchgeführt. Die personelle und organisatorische Führung sowie Rekrutierung obliegt dem Kommando der Feuerwehr Adliswil, welches dabei von der Stadtverwaltung unterstützt werden kann.

⁵ Die Feuerwehr betreibt eine Gruppe Führungsunterstützung, welche auch dem Gemeindeführungsorgan zur Verfügung steht.

⁶ Die Feuerwehr nimmt auf Anordnung des Gemeindeführungsorgans in einer ersten Phase Notfalltreffpunkte in Betrieb und stellt die dafür benötigte Grundausrüstung zur Verfügung.

Art. 4 Kostenersatz

¹ Die Regelung für den Kostenersatz bei Einsätzen im Bereich des Grundauftrages gemäss Art. 3 Abs. 1 richten sich nach den §§ 27 ff. des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen. Für die Kostenberechnung ist der jeweils gültige Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) massgebend. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz gemäss den in der Gebührenordnung der Stadt Adliswil geregelten Ansätzen.

² Kosten für Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 der Feuerwehr werden gemäss der Gebührenordnung der Stadt Adliswil erhoben und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger verrechnet.

Zweiter Teil: Organisation und Dienstbetrieb

I. Gliederung

Art. 5 Organisation allgemein

¹ Die Feuerwehr besteht mindestens aus

- a. dem Kommando;
- b. dem Stab;
- c. den Einsatzzügen;
- d. dem Gemeindeverkehrsdienst;
- e. der Führungsunterstützung.

² Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- a. das Organigramm, woraus die Kommandostruktur mit Einsatz- und Übungsgliederung hervorgeht;
- b. die Personal- und Kaderplanung;
- c. die Jahresplanung;
- d. die Pflichtenhefte für die Kaderfunktionen gemäss Art. 7 ff.

³ Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der Führungsgrundlagen gemäss Abs. 2 ist die Kommandantin bzw. der Kommandant. Ist der Soll-Bestand der Feuerwehr unterschritten oder die Besetzung der notwendigen Funktionen nicht mehr gewährleistet, schlägt die Kommandantin bzw. der Kommandant der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Unterbesetzung vor.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6 Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport

¹ Die Feuerwehr ist eine Organisationseinheit im Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport und im Rahmen von Art. 30 und Art. 31 Abs. 1 GSO SR der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter unterstellt.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher ist insbesondere zuständig für

- a. die Ernennung und Anstellung der Kommandantin bzw. des Kommandanten. Art. 31 Abs. 2 GSO SR gilt dabei sinngemäss;
- b. die Genehmigung der Einsatzgliederung und Funktionsübertragungen im Kommando und Stab, sowie der Personal- und Kaderplanung auf Antrag der Kommandantin bzw. des Kommandanten;
- c. die Ernennung und Beförderung von Höheren Unteroffizieren und Offizieren auf Antrag der Kommandantin bzw. des Kommandanten;
- d. Ausschlüsse aus der Feuerwehr auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten¹.

Art. 7 Kommandantin bzw. Kommandant

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant leitet die Feuerwehr der Stadt Adliswil. Sie bzw. er führt im Besonderen das Kommando und den Stab, übernimmt Einsatzleitungen und vertritt die Feuerwehr gegenüber den vorgesetzten Stellen und nach aussen.

² Die Funktion kann mit einer Anstellung bei der Stadtverwaltung Adliswil verbunden sein.

³ Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für:

- a. Vorbereitung und Antragstellung an die Ressortleiterin oder Ressortleiter im Bereich sämtlicher den übergeordneten Stellen zugewiesenen Zuständigkeiten;
- b. Vollzug von Entscheiden und Regelungen übergeordneter Organe;
- c. die Einsatzgliederung und Funktionsübertragungen;
- d. die Personal- und Kaderplanung;
- e. Erarbeitung der Funktionsbeschriebe der Funktionen innerhalb der Feuerwehr;
- f. Sicherstellung der Ausbildung und des Übungsbetriebes zur ständigen Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft;
- g. Sicherstellung der Realisierung von Projekten und Beschaffungen im Rahmen bewilligter Kredite;
- h. Sicherstellung der korrekten Besoldung und Einsatzverrechnung.

Art. 8 Kommandant Stellvertreterin bzw. Kommandant Stellvertreter

¹ Die Kommandant Stellvertreterin bzw. der Kommandant Stellvertreter übernimmt bei Abwesenheit der Kommandantin bzw. des Kommandanten deren Aufgaben. Sie bzw. er übernimmt Einsatzleitungen und unterstützt die Kommandantin bzw. den Kommandanten bei Spezialaufgaben und gemäss besonderem Befehl.

¹ Gemäss Art. 26 Abs. 3 dieses Erlasses.

Art. 9 Chefin bzw. Chef Ausbildung

¹ Die Ausbildungschefin oder der Ausbildungschef übernimmt die ihr oder ihm von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten zugeteilten Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr und im Bereich der Planung und Organisation des allgemeinen Übungsdienstes zur ständigen Aufrechterhaltung der Ernstfalltauglichkeit der Feuerwehr. Daneben übernimmt sie oder er Einsatzleitungen der Feuerwehr.

² Die Kommandantin bzw. der Kommandant bezeichnet nach Absprache mit der Chefin bzw. dem Chef Ausbildung eine Stellvertretung.

Art. 10 Stabsoffizierin bzw. Stabsoffizier

¹ Die Stabsoffizierin oder der Stabsoffizier ist für administrative und organisatorische Stabsaufgaben im Feuerwehrdienst der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unterstellt. Sie oder er übernimmt Einsatzleitungen und weitere von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten zugeteilte Spezialaufgaben.

² Die Funktion der Stabsoffizierin oder des Stabsoffiziers kann mit einer Anstellung bei der Stadtverwaltung verbunden sein.

³ Die Kommandantin bzw. der Kommandant bezeichnet nach Absprache mit der Stabsoffizierin bzw. dem Stabsoffizier eine Stellvertretung.

Art. 11 Offiziere

¹ Offiziere sind Übungs- und Einsatzleiterinnen bzw. -leiter. Sie können als Zugchefin bzw. Zugchef und Zugchef-Stellvertreterin bzw. Zugchef-Stellvertreter eingesetzt werden. Neben dieser fachlichen und personellen Führungsverantwortung übernehmen sie die ihnen durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten zugewiesenen Verantwortungsbereiche.

² Sie tragen die Dienstgrade Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann.

³ Den Offizieren stehen im Personalbereich folgende Kompetenzen zu:

- a. Mitwirkung bei der Kaderplanung;
- b. Mitwirkung bei der Festsetzung des Jahresprogrammes;
- c. Mitwirkung bei Ein- und Austritten sowie Mutationen;
- d. Regelung des Absenzenwesens im eigenen Verantwortungsbereich.

Art. 12 Höhere Unteroffiziere

¹ Höhere Unteroffiziere können insbesondere als Materialwartin bzw. Materialwart oder Rechnungsführerin bzw. Rechnungsführer eingesetzt werden. Neben dieser fachlichen Verantwortung übernehmen sie die ihnen durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten zugewiesenen Verantwortungsbereiche.

² Sie tragen die Dienstgrade Adjudant, Feldweibel oder Fourier.

Art. 13 Unteroffiziere

¹ Unteroffiziere können als Gruppenchefin bzw. Gruppenchef und Gruppenchef-Stellvertreterin bzw. Gruppenchef-Stellvertreter im Ausbildungs- und Einsatzdienst eingesetzt werden. Neben dieser fachlichen und personellen Führungsverantwortung übernehmen sie die ihnen durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten zugewiesenen Verantwortungsbereiche.

² Sie tragen die Dienstgrade Korporal oder Wachtmeister.

³ Die Unteroffiziere sind insbesondere zuständig für:

- a. Führung einer Gruppe oder eines Spezialdienstes;
- b. Ausbildung einer Gruppe oder eines Übungszuges;

Art. 14 Kommando

¹ Das Kommando setzt sich zusammen aus:

- a. der Kommandantin bzw. dem Kommandanten;
- b. der Kommandant Stellvertreterin bzw. dem Kommandant Stellvertreter;
- c. der Chefin bzw. dem Chef Ausbildung;
- d. den weiteren Offizieren.

² Das Kommando ist insbesondere zuständig für:

- a. Aufnahmeentscheide;
- b. Ernennung und Beförderungen von Unteroffizieren und Mannschaftsgraden;
- c. Mitwirkung bei der Personal- und Kaderplanung;
- d. Mitwirkung bei der Jahresplanung;
- e. Überprüfung der Soldabrechnungen;

³ Kommandorapporte werden protokolliert.

Art. 15 Stab

¹ Der Stab wird durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten geführt. Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Kommandant Stellvertreterin bzw. dem Kommandant Stellvertreter;
- b. der Stabsoffizierin bzw. dem Stabsoffizier;
- c. der Ausbildungschefin bzw. dem Ausbildungschef;
- d. der Materialverwalterin bzw. dem Materialverwalter;
- e. der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer.

² Der Stab unterstützt die Kommandantin bzw. den Kommandanten sowie das Kommando insbesondere bei den folgenden Aufgaben:

- a. Alarmierung und Kommunikationsmittel;
- b. gebäudetaktische Einsatzbereitschaft;
- c. Controlling und Qualitätsmanagement;
- d. fachspezifische Ausbildung der Mannschaft und der Kader;
- e. administrativer Betrieb und Sekretariatsarbeiten;
- f. Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Feuerwehrmaterial.

Art. 16 Feuerwehrfunktionen im Anstellungsverhältnis

¹ Die Funktionen der Kommandantin bzw. des Kommandanten und der Stabsoffizierin bzw. des Stabsoffiziers können im Rahmen einer Anstellung bei der Stadtverwaltung ausgeübt werden. Der Umfang der entsprechenden Stellenprozente wird in diesem Fall im Rahmen der Beantragung und Genehmigung des Stellenplanes der Stadtverwaltung festgelegt.

² Für Materialverwaltung und -wartung, Buchführung, Besoldungs- und Subventionswesen sowie administrative und organisatorische Unterstützung der Kommandantin bzw. des Kommandanten steht Personal der Stadtverwaltung zur Verfügung. Der Umfang der entsprechenden Stellenprozente wird im Rahmen der Beantragung und Genehmigung des Stellenplanes der Stadtverwaltung festgelegt.

³ Zur Sicherstellung der Stellvertretung, Ergänzung und Entlastung des Personals der Stadtverwaltung können zusätzlich Materialwart- und Rechnungsführerfunktionen im Milizsystem besetzt werden.

⁴ Soweit Personal der Stadtverwaltung im Rahmen seiner Anstellung Dienstaufgaben, insbesondere Übungen und Einsätze, der Feuerwehr erledigt, untersteht es in fachlicher Hinsicht den Organen der Feuerwehr. In personeller und organisatorischer Hinsicht ist es der Stadtverwaltung unterstellt.

III. Dienstbetrieb

Art. 17 Eintritt und Grundausbildung

¹ Feuerwehrdienst kann im Alter von 18 bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird, auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:

- a) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen (Grundlage bildet die Tauglichkeitsuntersuchungen für den Feuerwehrdienst nach vertrauensärztlicher Untersuchung durch den vom Feuerwehrkommando definierten Arzt.);
- b) der Wohn- oder Arbeitsort in Adliswil oder einer angrenzenden Gemeinde liegen.

² Nach dem Aufnahmeentscheid durch das Kommando werden neueintretende Feuerwehrangehörige vorerst für ein Aspiranten-Jahr von 12 Monaten aufgenommen. Während dem Aspiranten-Jahr erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch von Ausbildungskursen der GVZ.

³ Über die definitive Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet nach Ablauf des Aspiranten-Jahres das Kommando nach Konsultation der jeweiligen Zugführerin oder des jeweiligen Zugführers.

⁴ Die Grundausbildung für den Feuerwehrdienst erfolgt während den ersten zwei Jahren in zusätzlichen Übungen gemäss Ausbildungskonzept. In dieser Zeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen den Grundkurs der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, womit die Grundausbildung abgeschlossen wird. Gleichwertige Ausbildungen der FKS² und von der FKS anerkannte Kurse werden angerechnet.

⁵ Bei einem Eintritt in die Feuerwehr als Unteroffizier entscheidet das Kommando, als Höherer Unteroffizier oder Offizier die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher auf Antrag des Kommandos, über die Übernahme einer Kaderfunktion.

² FKS: Feuerwehr Koordination Schweiz

Art. 18 Beförderungen

¹ Als Beförderung gilt die Verleihung eines höheren Dienstgrades. Sie erfolgt nach Absolvierung der durch die GVZ vorgeschriebenen Ausbildung oder der Erreichung der notwendigen Dienstjahre sowie in jedem Fall in Übereinstimmung mit der Personal- und Kaderplanung.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher ernennt und befördert auf Antrag des Kommandos die Offiziere und höheren Unteroffiziere. Unteroffiziere und Mannschaftsgrade werden durch das Kommando ernannt und befördert.

Art. 19 Entlassung

¹ Austritte aus der Feuerwehr erfolgen in der Regel auf das Ende eines Kalenderjahres. Gesuche um Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind der Kommandantin bzw. dem Kommandanten spätestens bis 30. September des Austrittsjahres schriftlich einzureichen.

² Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres, in welchem die Altersgrenze erreicht wird. Nach vorgängiger Absprache mit dem Kommando ist in begründeten Ausnahmefällen die Ausübung der Funktion über die Altersgrenze hinaus möglich.

Art. 20 Pikettdienst

¹ Jede Offizierin oder jeder Offizier der Feuerwehr Adliswil ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresplanung Wochenendpiketts zu leisten. Wird eine Offiziersfunktion im Rahmen einer Anstellung bei der Stadtverwaltung ausgeübt, so übernimmt diese Person während den Arbeitszeiten der Stadtverwaltung in der Regel das Tagespikett.

² Hat eine Offizierin oder ein Offizier den Wohnsitz in einer angrenzenden Gemeinde, dürfen keine Pikettdienste mehr geleistet werden. Vorbehalten bleibt die jederzeitige Erfüllung von Abs. 4 unten.

³ Das Kommando kann aus wichtigen Gründen vorübergehend Pikettdienste weiterer Angehöriger der Feuerwehr anordnen.

⁴ Während des Pikettdienstes ist ein Aufenthalt im Bereich des Stadtgebietes jederzeit zu gewährleisten. Es gilt ein absolutes Alkohol- und Betäubungsmittelverbot. Die oder der jeweilige Pikettdienstleistende hat eine ununterbrochene Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Art. 21 Alarmierung

¹ Das Alarmdispositiv wird vom Kommando gemäss den Vorgaben der GVZ und des Bevölkerungsschutzgesetzes des Kantons Zürich³ festgelegt.

² Für Angehörige der Feuerwehr besteht eine Pagertraggpflicht ausserhalb von Übungen und Einsätzen.

³ Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, LS 520)

Art. 22 Ausbildung

¹ Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

² Die Chefin Ausbildung bzw. der Chef Ausbildung erstellt im Auftrag des Kommandos jeweils auf Ende Oktober ein Jahresprogramm für den Übungsbetrieb des Folgejahres gemäss den Anforderungen der örtlichen Verhältnisse und zuhanden der Ressortleiterin oder des Ressortleiters sowie des Statthalters.

³ Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet das Kommando auf Antrag der zuständigen Zugführerin oder Zugführers und nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Angehörigen der Feuerwehr. Ausbildungskurse zur Erlangung von Offiziers- und Höheren Unteroffiziersgraden können nur mit Bewilligung der Ressortleiterin oder des Ressortleiters besucht werden. Mit der Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichten sich die Angehörigen der Feuerwehr, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichten sie sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Art. 23 Sold und Ausrüstung

¹ Für Einsätze, Kurse, Übungen und Bereitschaftsdienst (Pikett) sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen wird eine vom Stadtrat festgesetzte Entschädigung (Sold) ausbezahlt.⁴ Für die Übernahme von Zusatz- und Führungsaufgaben sowie in Abhängigkeit des Dienstgrades werden den Angehörigen der Feuerwehr vom Stadtrat festgesetzte Funktionsentschädigungen in Form von Jahrespauschalen ausbezahlt.⁵

² Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei individuell angefertigten oder nur individuell brauchbaren Gegenständen, kann eine Kostenbeteiligung der Angehörigen der Feuerwehr erhoben werden. Die Angehörigen der Feuerwehr sind für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die vollständige Rückgabe der persönlichen Ausrüstung verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich auf eigene Kosten zu ersetzen.

Art. 24 Versicherung

Die Stadt Adliswil sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz der Angehörigen der Feuerwehr im Übungs- und Einsatzdienst. Subsidiär kommen Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens zum Tragen.

Art. 25 Dienstversäumnisse

¹ Bei Verhinderung an der Teilnahme an einem Dienstanlass ist die zuständige Zugchefin bzw. der zuständige Zugchef nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes sofort bzw. bis spätestens zum Beginn des Dienstanlasses über die Absenz zu orientieren. Offizierinnen und Offiziere orientieren in gleicher Weise das Kommando bei eigenen Absenzen.

⁴ Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Gemeindeerlasses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären vom 7. Februar 2018

⁵ Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Gemeindeerlasses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären vom 7. Februar 2018

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Eigene Krankheit oder eigener Unfall;
- b) Krankheit oder Unfall von engen Familienangehörigen, welche eine Betreuungspflicht hervorrufen;
- c) Geburt oder Todesfall in der Familie;
- d) Militär- oder Zivilschutzdienst;
- e) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde
- f) vor dem Dienst angekündigte Ortsabwesenheit;
- g) berufliche Gründe und Ausbildungstätigkeiten im Bereich des Feuerwehrwesens.

Art. 26 Disziplarmassnahmen und Ausschluss

¹ Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann in der Regel nach Beratung im Kommando und nach Konsultation der zuständigen Zugchefin bzw. des zuständigen Zugchefs Disziplarmassnahmen anordnen, insbesondere bei:

- a) wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Dienstanlässen;
- b) wiederholtem unsachgemäßem Umgang mit Feuerwehrmaterial;
- c) Widersetzung oder Nichtbefolgen von Weisungen von Vorgesetzten;
- d) diskreditierendem Verhalten gegenüber der Feuerwehr oder der Stadt Adliswil;
- e) wiederholtes unkameradschaftliches Verhalten;
- f) Nichtbeachten der rechtlichen Vorschriften inklusive dem vorliegenden Feuerwehrreglement.

² Mögliche Disziplarmassnahmen sind der Verweis, die Verwarnung unter Androhung von konkreten Sanktionen sowie der Ansetzung einer Bewährungsfrist, Versetzung in eine andere Einheit innerhalb der Feuerwehr sowie der Entzug von Funktionsberechtigungen und Dienstgrad. Der Entzug von Funktionen sowie eines Dienstgrades von Höheren Unteroffizieren und Offizieren ist auf Antrag der Kommandantin bzw. des Kommandanten unter Anpassung der Kaderplanung durch die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher genehmigen zu lassen.

³ Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann nach Konsultation der zuständigen Zugchefin oder Zugchefs der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher den Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr beantragen, insbesondere wenn diese

- a) wiederholt unentschuldig den Dienstanlässen der Feuerwehr fernbleiben;
- b) generell an zu wenigen Dienstanlässen teilnehmen;
- c) sich mehrfach Disziplarmassnahmen zuschulden haben kommen lassen;
- d) aus gesundheitlichen Gründen sich oder andere Personen gefährden könnten.

Art. 27 Feuerwehrmaterial

¹ Die Verwendung von Feuerwehrmaterial ausser Dienst bedarf einer Bewilligung der Kommandantin bzw. des Kommandanten. Die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Feuerwehr hat dabei oberste Priorität.

² Jede oder jeder Feuerwehrangehörige ist für sorgfältigen Umgang mit dem Feuerwehrmaterial verantwortlich. Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die anlässlich von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen verursacht und nicht nachweislich durch unsachgemässen Gebrauch, durch unbewilligten Gebrauch, vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, sind zu Lasten des Budgets der Feuerwehr zu begleichen.

Art. 28 Mitteilungen und Auskünfte an Medien

¹ Auskünfte an die Medien erfolgen grundsätzlich nach den geltenden internen Richtlinien der Stadt Adliswil.⁶

² Dienstliche Mitteilungen (z.B. Verhaltensanweisungen im Rahmen eines Einsatzes, aussergewöhnliche Einsätze, Präventionsaktionen usw.) kann die Kommandantin oder der Kommandant – insbesondere beim Vorliegen zeitlicher Dringlichkeit – direkt an die Medien erteilen.

³ Über Einsätze, an denen die Kantonspolizei beteiligt ist, informiert ausschliesslich die Kantonspolizei. Abweichende Absprachen bleiben vorbehalten.

Art. 29 Amtsgeheimnis und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis. Die Weitergabe von Aufnahmen (Bild, Ton, Video) an Dritte, oder deren Verbreitung über die Medien und elektronischen Plattformen ist nur mit Einwilligung der Kommandantin bzw. des Kommandanten erlaubt.⁷ Die Kommandantin oder der Kommandant kann diese Kompetenz an Angehörige des Kommandos delegieren.

² Die Feuerwehr pflegt einen Auftritt innerhalb der städtischen Internetseite und kann eigene Social-Media-Kanäle nutzen. Weitere elektronische Auftritte erfolgen im Rahmen der von der GVZ zur Verfügung gestellten Plattform. Sämtliche Inhalte müssen dem Corporate Identity der Stadt Adliswil entsprechen⁸ und unter Beachtung von Absatz 1 veröffentlicht werden.

⁴ Für Offizierinnen und Offiziere kann die Stadtverwaltung eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen. Soll im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr mittels E-Mails kommuniziert werden, ist deren Gebrauch zwingend. Die Mitglieder des Stabes erhalten bei Bedarf einen Benutzerzugang zur IT-Umgebung der Stadtverwaltung Adliswil. Das Verwalten und Speichern von Daten der Feuerwehr hat innerhalb der IT-Umgebung der Stadt Adliswil und/oder der von der GVZ zur Verfügung gestellten Plattform zu erfolgen.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 30 Instruktionsleistungen

¹ Die Feuerwehr erstellt grundsätzlich keine Brandschutzpläne und erteilt keine Brandschutzausbildung an Private.

² Über Ausnahmen entscheidet die Ressortleiterin oder der Ressortleiter auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten.

⁶ Art. 46 GSO SR

⁷ Die Einhaltung der Weisung «Medienarbeit der Feuerwehr» vom 1. März 2020 der Gebäudeversicherung Kanton Zürich wird durch das bewilligende Stabsmitglied gewährleistet.

⁸ Gestaltung der Inhalte auf lodur-zh.ch/adliswil ausgenommen.

Art. 31 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen von Organen der Feuerwehr kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden.⁹

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2023 in Kraft.

⁹ Gemäss § 170 f. Gemeindegesetz des Kantons Zürich (LS 131.1)